Telefon: 0 233-49533 Sozialreferat Telefax: 0 233-49544 Stadtjugendamt

Umgangs-Café

Platz für unsere Zukunft!

Junge Menschen und Familien in schwierigen Zeiten besonders unterstützen

Antrag Nr. 20-26 / A 03270 der SPD/Volt-Fraktion und Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 09.11.2022

Umgangs-Café unterstützen

Antrag Nr. 20-26 / A 02747 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Rudolf Schabl, Frau StRin Sabine Bär, Frau StRin Heike Kainz vom 17.05.2022

6. Stadtbezirk - Sendling

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07378

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	 Unterstützung des Projektes Umgangs-Café Antrag Nr. 20-26 / A 02747 vom 17.05.2022 Antrag Nr. 20-26 / A 03270 vom 09.11.2022
Inhalt	 Gesetzlicher Auftrag nach § 18 Abs. 3 SGB VIII zur Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts Der Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. bietet im Rahmen des Umgangs-Cafés Kindern und ihren Eltern sowie anderen Bezugspersonen ein niederschwelliges Angebot Umgänge zu begleiten.

Gesamtkosten/ Gesamterlöse	 Die Kosten dieser Maßnahme betragen 49.080 € ab dem Jahr 2023.
Entscheidungsvorschlag	 Zustimmung zum Finanzierungskonzept Zustimmung zur Gewährung eines Zuschusses für das Umgangs-Café des Trägers Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V.
Gesucht werden kann im	Umgang und Umgangsrecht
RIS auch unter:	Begleiteter Umgang
	Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V.
Ortsangabe	Stadtbezirk 6 - Sendling
	Engelhardstr. 6, 81369 München

Telefon: 0 233-49533 Sozialreferat Telefax: 0 233-49544 Stadtjugendamt

Umgangs-Café

Platz für unsere Zukunft!

Junge Menschen und Familien in schwierigen Zeiten besonders unterstützen

Antrag Nr. 20-26 / A 03270 der SPD/Volt-Fraktion und Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 09.11.2022

Umgangs-Café unterstützen

Antrag Nr. 20-26 / A 02747 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Rudolf Schabl, Frau StRin Sabine Bär, Frau StRin Heike Kainz vom 17.05.2022

6. Stadtbezirk - Sendling

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07378

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Projekt Umgangs-Café ist das Angebot des Vereines Fluchtpunkt e. V. bei dem freien Träger Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. in München. Das Sozialreferat sieht die Förderung dieses Projektes als notwendig an und hat es zum Eckdatenbeschluss angemeldet. Die Stadtratsfraktion CSU mit FREIE WÄHLER hat im o. g. Antrag vom 17.05.2022 (Anlage 1) Mittel für das Projekt beantragt, genauso wie die Stadtratsfraktion SPD/Volt und Fraktion Die Grünen – Rosa Liste am 09.11.2022 (Anlage 2). Dieser Antrag wird in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07284 "Existenzsicherung und Professionalisierung des Familienzentrums der ev.- luth. Epiphaniaskirche in Allach-Untermenzing" geschäftsordnungsgemäß behandelt. Weitere betroffene Referate werden die sie betreffenden Punkte durch Vorlagen in ihren Fachausschüssen behandeln.

Die Anträge erläutern sowohl den gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung zum Umgangsrecht des Kindes als auch die Bereitstellung eines niederschwelligen Angebots zur Ausübung von begleiteten Umgängen bei langen Wartezeiten nach einem familiengerichtlichen Verfahren. Betroffene Familien erhalten eine schnelle und unbürokratische Unterstützung, damit Kinder auch in schwierigen Trennungssituationen Kontakt zu beiden Elternteilen haben können.

Die Unterstützung von getrennt lebenden Mütter*n und Väter*n zur Umsetzung des Umgangsrechts des Kindes mit beiden Elternteilen ist ein gesetzlicher Auftrag nach § 18 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Das Umgangs-Café vom Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. bietet Kindern und ihren Eltern sowie anderen Bezugspersonen die Möglichkeit von begleiteten Umgängen in einem geschützten Rahmen an. Das Angebot stellt eine wichtige, niedrigschwellige Ergänzung zu den bestehenden Angeboten dar.

Im Rahmen des Modellprojektes Umgangs-Café wird Kindern und ihren Eltern sowie anderen Bezugspersonen die Begleitung von Umgängen ermöglicht, sofern die Begleitung der Umgänge vom Familiengericht angeordnet ist und die regulären Anbieter für begleitete Umgänge innerhalb von 14 Tagen mit der Umgangsbegleitung aufgrund von Terminschwierigkeiten nicht beginnen können. Ziel des Modellprojekts Umgangs-Café ist es, für Kinder, Eltern und andere Bezugspersonen ein niederschwelliges Angebot zu schaffen, Kontaktpausen und Kontaktabbrüche zwischen Kindern und ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen zu vermeiden und zeitnah begleitete Umgangskontakte für Kinder zu der umgangsberechtigten Person anzubieten. Hier stehen Anbahnung, Wiederherstellung oder Erhalt des Eltern-Kind-Kontakts zu dem getrenntlebenden Elternteil oder anderen Bezugspersonen im Vordergrund. Das Umgangs-Café kann sowohl zur Überbrückung, bis bei einem anderen Träger freie Kapazitäten verfügbar sind, als auch als niederschwelliges Angebot, um Umgänge in einem geschützten Rahmen zu verstetigen, genutzt werden. Aktuell finanziert der Träger das Umgangs-Café aus Eigenmitteln (Spenden und Bußgelder) sowie Beiträgen. Langfristig kann diese Finanzierungsart das Fortbestehen der Einrichtung nicht sicherstellen. Aus diesem Grund wurde vom Träger ein Antrag zur Förderung der Einrichtung in Höhe von 49.080 € gestellt.

Seite 3 von 10

1 Problemstellung/Anlass

Gesetzlicher Auftrag

Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche den Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Für Kinder und Jugendliche ist es in der Regel wichtig, weiterhin mit beiden Eltern Kontakt zu haben. Die Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, in geeigneten Fällen soll Hilfestellung geleistet werden. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, hierfür die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen, soweit diese nicht vorhanden sind. Die Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe und beinhaltet auch den begleiteten Umgang.

Aktuelle Situation

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern. Das Familiengericht kann anordnen, dass ein Umgang durch Dritte begleitet wird. Die Anbieter für begleitete Umgänge in München haben lange Wartelisten und es kann mehrere Monate dauern, bis ein Umgang von Kindern mit ihren Eltern und anderen Bezugspersonen zustande kommt. Diese Kontaktpausen oder -abbrüche können bei Kindern, die durch eine konflikthafte Trennung und Scheidung ohnehin stark belastet sind, zu zusätzlichen Verlustängsten, Verunsicherung und Stress führen. Es fehlt ein niederschwelliges Angebot, das Kindern die Möglichkeit gibt, ihren umgangsberechtigten Elternteil oder andere wichtige Bezugspersonen an einem geschützten, neutralen Ort zu treffen.

Zielsetzung und Beschreibung der Einrichtung

Ziel des Modellprojekts ist es, ein niederschwelliges Angebot in Form des Umgangs-Café zu schaffen, um Familien zeitnah eine Umgangsbegleitung anzubieten und als ergänzendes Angebot zur Verfügung zu stehen. Hierbei kann das Umgangs-Café als kurzfristige Unterstützungsform, Überbrückungsmöglichkeit oder auch als Anschlussangebot dienen.

Der Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. verfügt über langjährige Erfahrungen und vielfältige Kompetenzen in der Umgangsbegleitung im Kontext von Bereitschaftspflegen/Inobhutnahmen. Geeignete Räumlichkeiten, Strukturen und personelle Ressourcen für die Begleitung von Umgängen im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellprojektes sind vorhanden und können für die kurzfristige und vorübergehende Begleitung von Umgängen auf Anordnung des Familiengerichtes genutzt werden.

Das Umgangs-Café soll ein Ort der Begegnung sein, der Kindern und ihren umgangsberechtigten Elternteilen einen geschützten, kindgerechten Rahmen bietet. In angenehmer Atmosphäre wird flankierende Begleitung zur Verfügung gestellt, sofern

- · keine intensive Beratung notwendig ist,
- die Besuchskontakte nicht in den privaten Räumen der umgangsberechtigten Person stattfinden können,
- · die Übergabesituationen begleitet werden müssen,
- Ängste/Bedenken von Kindern, Eltern oder anderen Bezugspersonen hinsichtlich einer selbstständigen Umgangsregelung vorhanden sind.

Die Umgänge finden in den Räumen des Vereins für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. statt. Hierfür stehen drei Räume zur Verfügung, die von mehreren Familien gleichzeitig für die Umgänge genutzt werden können. Zwei Räume sind als Spielzimmer eingerichtet. Diese können zum gemeinsamen Basteln oder Spielen von Gesellschaftsspielen genutzt werden. Es stehen ausreichend Kinderspielsachen, Bücher, Gesellschafts- und Geschicklichkeitsspiele für alle Altersklassen zur Auswahl. In einem weiteren Raum können mitgebrachte Speisen verzehrt werden. Durch das Raumangebot und die gemeinschaftliche Nutzungsmöglichkeit mehrerer Familien soll eine entspannte Atmosphäre entstehen.

Das Modellprojekt Umgangs-Café wird seit März 2021 durch den Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. angeboten und wird als niederschwelliges Angebot von Eltern genutzt die eine gemeinsame Umgangsvereinbarung haben. Das Umgangs-Café steht den Eltern jeden Mittwoch von 16 bis 19 Uhr (drei Stunden) und jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 9 bis 12 Uhr (drei Stunden) zur Verfügung. Aufgrund der bisherigen Nachfrage und Bedarfslage wird eine Ausweitung des Angebotes angedacht.

Zuschussantrag

Der Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. stellt einen Antrag auf Förderung in Höhe von 49.080 € jährlich, um das bestehende Angebot Umgangs-Café für Münchner Kinder und Eltern weiter anbieten zu können. Aktuell basiert die Finanzierung auf Eigenmitteln wie Spenden und Geldauflagen sowie Selbstbeteiligung der Eltern und Bezugspersonen für die Umgangstermine. Eine langfristige Sicherung des Angebotes ist auf dieser Basis nicht gegeben.

Der Träger reichte folgenden Kosten- und Finanzierungsplan für 2023 ein:

Kosten	
1 x 0,28 VZÄ päd. Fachkraft (S12/4)	19.581 €
1 x 0,10 VZÄ päd. Fachkraft (S12/5)	7.690 €
1 x 0,28 VZÄ päd. Fachkraft (S4/1)	12.908 €
Fachpersonalkosten	40.179 €
Festangestellte Beschäftigte	2.899 €
Summe Personalkosten insgesamt ¹	43.078 €
Raumkosten	6.030 €
Verwaltungskosten	140 €
Maßnahme- und Projektkosten	1.489 €
Sonstige Sachkosten	190 €
Summe Sachkosten insgesamt	7.849 €
Zentrale Verwaltungskosten	1.273 €
Gesamtkosten	52.200 €
Finanzierung	
Einnahmen	3.120 €
Zuwendung Sozialreferat/Stadtjugendamt	49.080 €
Gesamtfinanzierung	52.200 €

2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

40363200

¹ Die dargestellten Personalkosten beruhen daher auf dem Trägerantrag. Da es sich um Ist-Kosten für bereits beschäftigtes Personal handelt bzw. die Tarifverträge der Träger vom TVöD VKA abweichen können, können die Werte von den städtischen Jahresmittelbeträgen abweichen. Im Vollzug wird die Einhaltung des Besserstellungsverbots gemäß der einschlägigen städtischen Vorschriften sichergestellt.

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	49.080, ab 2023		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	49.080,		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszuzahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

2.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie hinsichtlich ihrer Zielsetzung gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Mit dem besonders niederschwelligen, präventiven und praxisorientierten Angebot wird eine Lücke in der Anbieterlandschaft geschlossen. Drohender Bindungsabbruch zum anderen Elternteil kann verhindert werden. Dies stellt zum Wohl des Kindes eine wichtige Grundlage zur Stabilität, Verlässlichkeit und Geborgenheit im Leben dar.

^{**} ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Seite 7 von 10

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 ab (49.080 € statt 25.527 € siehe Nr. 23 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats), da ursprüngllich nur mit einer Stellenzuschaltung von 0,36 VZÄ für pädagogische Fachkräfte und 0,05 VZÄ für Verwaltungsfachkraft kalkuliert wurde. Da zwischenzeitlich ein erhöhter Bedarf gegeben ist (erhöhte Nachfrage - erhöhter Personalbedarf) und dem Bekanntwerden einer Mieterhöhung erst nach Abstimmung des Eckdatenbeschlusses 2023, ergibt sich ein erhöheter Mittelbedarf, der dringend notwendig und erforderlich ist. Bei Leistungen nach § 18 Absatz 3 SGB VIII handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

Unabweisbarkeit

Kinder, Jugendliche und ihre Familien benötigen in Zeiten großer Herausforderungen besondere Unterstützung. Nicht zuletzt durch die Pandemie und auch durch die hier spürbaren Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind Familien und junge Menschen in München aktuell besonders belastet. Viele junge Menschen sind seit den pandemiebedingten Einschränkungen psychisch belastet und die aktuellen Preissteigerungen treffen Familien besonders hart. Die hier beantragte Maßnahme schafft eine gute Basis für zusätzliche Unterstützung dort, wo sie besonders nötig ist. Sie kommt direkt den Angeboten zugute, welche Unterstützung "am Menschen" anbieten und ist von daher unabweisbar.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dem Beschluss als Anlage 3 beigefügt. Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit:

Die Fortführung des Umgangs-Cafés ist ohne entsprechende Finanzierung nicht möglich. Ohne entsprechende Bezuschussung müsste das Angebot für getrennt lebende Familien eingestellt werden. In dieser für Familien besonders belastenden Zeit wäre diese Entscheidung, die vor allem die Kinder treffen würde, nicht nachvollziehbar.

Deshalb ist es dem Sozialreferat ein großes Anliegen, das Angebot des Umgangs-Cafés vom Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. zu erhalten.

Mit den von der Stadtkämmerei ausgearbeiteten und vom Stadtrat beschlossenen Festlegungen zum Eckdatenbeschluss wurde ca. 1/3 des Bedarfs des Sozialreferates anerkannt. Mit der Anerkennung dieser Bedarfe hat der Stadtrat Schwerpunkte gesetzt und das Sozialreferat beauftragt, diese Maßnahmen in 2023 umzusetzen. Von daher hat das Sozialreferat nicht das Mandat, anerkannte Vorhaben gemäß Beschlussfassung des Eckdatenbeschlusses nicht umzusetzen und die so nicht benötigten Mittel für die Umsetzung nicht anerkannter Maßnahmen einzuplanen. Eine Finanzierung von nicht anerkannten Maßnahmen ist weder aus dem Referatsbudget noch aus dem finanziellen Gesamtrahmen des Eckdatenbeschlusses aufgrund der durch anerkannte Maßnahmen bereits gebundenen Mittel möglich.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der kurzfristigen Einreichung des Stadtratsantrags Nr. 20-26 / A 03270 vom 09.11.2022 sowie aufgrund umfangreicher Abstimmungsprozesse nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Fortbestand des wertvollen Angebots Umgangs-Café für Münchner Bürger*innen auch in 2023 und den darauf folgenden Jahren sicherzustellen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
- 2. Der Umsetzung des Konzeptes Umgangs-Café des Trägers Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. wird zugestimmt.
- 3. Der Bezuschussung des Trägers Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. zur Finanzierung des Umgangs-Cafés sowie des jährlichen Regelförderungsbedarfs wird zugestimmt.

- 4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 49.080 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4706.700.0000.4, Innenauftrag 602900139).
- Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits teilweise zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.
 Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.
- 6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02747 von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann, Herrn Stadtrat Rudolf Schabl, Frau Stadträtin Sabine Bär, Frau Stadträtin Heike Kainz vom 17.05.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende Die Referentin

Verena Dietl Dorothee Schiwy
Bürgermeisterin Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V/SP an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit An die Gleichstellungsstelle für Frauen An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x) An das Sozialreferat, S-II-KJF/A An das Sozialreferat, S-II-LG/F An den Migrationsbeirat z. K.

Am

I.A.